



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

BUND e.V.
Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb
Katharinenstraße 8
72072 Tübingen

Tübingen 14.12.2022

Name Claudia Eggert

Durchwahl 07071 757-3686

Aktenzeichen 44-17/39 RS 11 (L) Tübingen –
Rottenburg a.N.
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per Mail

bund.neckar-alb@bund.net

 Jahresgespräch bei Herrn Regierungspräsident Tappeser am 7. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lupp,

für Ihr Schreiben vom 22. November 2022 und Ihre bei uns am 13. Dezember 2022 eingegangene Anfrage mit teilweise gleichem Inhalt (ohne Datum) danken wir Ihnen. Zu Ihren Fragen und Hinweisen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zu Frage 1: Weshalb wurden die Naturschutzverbände hier nicht beteiligt?

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne der §§ 17d FStrG, 76 Abs. 2 LVwVfG. Durch die Maßnahme ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere keine erheblichen Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet sowie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Der vorhandene, bereits stark verdichtete Schotterweg wurde nicht verbreitert, sondern lediglich eine Trag- und Deckschicht so aufgetragen, dass die Bankette im Endzustand schmaler sind als zuvor.

Alle zu klärenden Belange wurden vorab mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasser- und Bodenbehörde abgestimmt und die nötigen Zustimmungen eingeholt. Diese lagen den Antragsunterlagen bei.

Zu Frage 2: Ausgleichmaßnahmen für diesen Eingriff?

Zur Kompensation des Eingriffes wurden Anrechnungsberechtigungen (Ökopunkte) einer durch den Landesbetrieb Gewässer und die untere Naturschutzbehörde abgestimmten

Maßnahme herangezogen. Es handelt sich dabei um eine Aufwertungsmaßnahme zur Renaturierung des Neckars zwischen Starzach und Börstingen. Die Unterhaltung wird weiterhin durch den Landesbetrieb Gewässer durchgeführt. Die untere Naturschutzbehörde hat dieser Kompensation zugestimmt.

Zu Frage 3: Wie begründet das RP diese, den umweltfreundlichen Radverkehr benachteiligende Regelung?

Von Norden kommend endet der gemeinsame Geh- und Radweg an der Zufahrt „Real“. Im weiteren Verlauf handelt es sich um einen Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“. Für die verkehrsrechtliche Anordnung ist die untere Verkehrsbehörde bei der Stadt Tübingen zuständig.

Zu Frage 4: Wann beginnen die Maßnahmen an der L 370?

Aktuell werden die Arbeiten zum Umbau der L 385 mit der Einmündung der L 370 (alt) südwestlich von Rottenburg-Kiebingen umgesetzt. Parallel dazu wurde die Planung zum Teilrückbau der L 370 zwischen den Ortschaften aufgenommen. Derzeit finden die Abstimmungen hinsichtlich der Schnittstellen zu den Ortsdurchfahrten und den dort geplanten Änderungen der Kommunen mit den Städten Tübingen und Rottenburg sowie dem Landkreis Tübingen, als späterem Straßenbaulastträger der Außerortsstrecken, statt. Der Teilrückbau der L 370 ist aus heutiger Sicht im 2. Halbjahr 2023 geplant.

Zu Frage 5: Wenn ja, wo kann der Zuschuss beantragt werden?

Das Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) sieht die Möglichkeit einer Bezuschussung von baulichen Maßnahmen an Verkehrsflächen in kommunaler Baulast im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Ortsdurchfahrten vor. Ansprechpartner für die Kommunen sind die Regierungspräsidien.

Auf Ihre Mail vom 5. Dezember 2022 teilen wir Ihnen ergänzend noch mit, dass die Schächte im Streckenzug des Rad- und Wirtschaftsweges vor dessen Freigabe in der 48. Kalenderwoche 2022 angehoben wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Hölz

Leiter der Abteilung

Mobilität, Verkehr, Straßen